

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Agrarenergie Linne, Bissendorf)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 1. 2020
— 18-016-01/Ev —**

Die Agrarenergie Linne, Lange Lichtsweg 6, 49143 Bissendorf, hat mit Schreiben vom 21. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49143 Bissendorf, Gemarkung Linne, Flur 5, Flurstücke 83/5, 86/3. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Erhöhung des Einsatzes an Gärsubstrat, die Errichtung zweier Gärrestlagerbehälter, die Errichtung eines Gaslagers auf dem Gärrestlager 3 mit einer Gasspeicherkapazität von 2,76 t, damit verbunden die Erhöhung der Gasspeicherkapazität auf insgesamt 4,09 t und die Vergrößerung des Rückhaltevolumens.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Risikogebiet nach § 73 Absatz 1 WHG, Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG, Gebiet mit chemisch schlechtem Zustand des Grundwassers gem. Richtlinie 2006/118/EG vom 12. 12. 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung sowie gem. Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht das nach TA Luft zulässige Maß. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es entsteht insgesamt keine nachteilige Auswirkung auf den Boden, das Grundwasser sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.